

Hausordnung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt für alle Personen, die sich auf dem Betriebsgelände der SCHWEIZER Electronic AG, Einsteinstr. 10, 78713 Schramberg, und in den darauf befindlichen Gebäuden aufhalten.

§ 2 Berechtigungsausweise und Aufenthalt

Die in § 1 genannten Personen haben für die Dauer ihres Aufenthalts auf dem Firmengelände einen Berechtigungsausweis gut sichtbar zu tragen. Besucherausweise werden am Empfang ausgegeben. Ausweisverluste sind der Ausgabestelle umgehend zu melden.

§ 3 Alkohol- und Drogenverbot

Jeglicher Konsum von Alkohol, Cannabis, Drogen oder anderen berauschenden Mitteln, wie auch deren Besitz und Verkauf ist auf dem Betriebsgelände strengstens untersagt. Angetrunkene und/oder unter Drogeneinfluss stehende Personen werden des Betriebsgeländes verwiesen.

§ 4 Essen und Rauchen

Das Essen am Arbeitsplatz ist im Fertigungsbereich aus Sicherheitsgründen untersagt.

In den Außenbereichen sind spezielle Raucherzonen eingerichtet. Das Rauchen außerhalb dieser gekennzeichneten Zonen sowie Rauchen innerhalb der Gebäude ist untersagt. Zigarettenkippen müssen grundsätzlich in Aschenbechern entsorgt werden.

§ 5 Gehen, Fahren und Parken auf dem Betriebsgelände

Fußgänger haben auf dem Betriebsgelände aus Sicherheitsgründen die markierten Fußwege einzuhalten.

Für das Fahren und Parken auf dem Betriebsgelände gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (STVO).

Das Parken auf den Betriebsparkplätzen ist nur SCHWEIZER Mitarbeitern mit einer gültigen, sichtbar angebrachten Parkplakette erlaubt. Besucher informieren sich bitte am Empfang über die Parkmöglichkeiten. Fahren und Parken im abgegrenzten Innenbereich ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung durch den Vorstand oder dem Bereich Human Resources gestattet. Fahrräder sind ausschließlich auf den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen.

Gebäudeeingang, Fluchtwege, Feuergassen und Rettungswege sind unbedingt freizuhalten.

Falsch geparkte Fahrzeuge können auf Kosten und Gefahr des Halters oder Fahrers abgeschleppt oder mit einer Parkkralle blockiert werden. Besondere Vorkommnisse, insbesondere Unfälle, Beschädigungen an abgestellten Fahrzeugen oder Gebäudeteilen sowie sonstige Schadensfälle zeigen Mitarbeiter bitte unverzüglich dem Empfang oder dem Vorgesetzten und Besucher bitte dem Ansprechpartner bei SCHWEIZER an. SCHWEIZER haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 6 Fluchtwege und Gebäuderäumung

Alle Personen, die sich auf dem Betriebsgelände aufhalten, haben sich über die Lage der nächsten Flucht- und Rettungswege, Feuerlöscher und Feuermelder sowie über das Verhalten im Notfall zu informieren. Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege, Notausgänge, Sicherheitseinrichtungen (wie Feuerlöscheinrichtungen, Körper- und Augenduschen usw.) und Zugänge zu elektrischen Einrichtungen dürfen nicht verstellt werden.

In Notfällen (z. B. Feuer) kann die Räumung der Gebäude angeordnet werden. Alle anwesenden Personen versammeln sich unverzüglich auf den Sammelpunkten, bis weitere Anweisungen der Einsatzregie erfolgen.

§ 7 Arbeitsunfälle

Unfälle sind unverzüglich über den hausinternen Notruf 555 zu melden und gegebenenfalls ist Erste Hilfe zu leisten, bis Sanitäter eintreffen. Besucher informieren bitte sofort ihren Ansprechpartner bei SCHWEIZER. Wird bei Unfällen von Vertragspartnern (z. B. Lieferanten, Kunden, etc.) Erste Hilfe von SCHWEIZER Mitarbeitern geleistet, berührt dies nicht die Pflichten des Vertragspartners.

§ 8 IT-Netzwerk

Aus Sicherheitsgründen ist es verboten, Geräte ohne Erlaubnis der Abteilung IS an das firmeneigene IT-Netzwerk anzuschließen. Das betrifft insbesondere Notebooks von Beratern und Servicetechnikern. Für Rückfragen steht die Abteilung Information Technology (IT) unter der Telefonnummer 177 zur Verfügung.

§ 9 Einbringen und Ausführen von Gegenständen

Eingebrachte Gegenstände, Materialien und Werkzeuge sind gegen unbefugten Gebrauch und Entwendung zu sichern. SCHWEIZER haftet nicht für Eigentumsverluste. Elektrische Geräte dürfen nur nach vorheriger Prüfung durch die zuständige Elektrofachkraft (TD) in Betrieb genommen werden. Material, Gegenstände, Schrott oder Verschnitt dürfen nur gegen Vorlage einer Mitnahmescheinung am Empfang vom Betriebsgelände mitgenommen werden.

§ 10 Geheimhaltung

Die in § 1 genannten Personen werden alle ihnen während ihres Aufenthalts bei SCHWEIZER bekannt werdenden Tatsachen und alle von SCHWEIZER erhaltenen Informationen streng vertraulich behandeln und weder an Dritte weitergeben, noch für einen anderen Zweck verwenden als für die Erbringung vertraglicher Leistungen für SCHWEIZER, es sei denn, die Informationen wurden von SCHWEIZER schriftlich freigegeben oder sie wurden ohne Pflichtverletzung allgemein bekannt.

Dies betrifft insbesondere Tatsachen oder Informationen über Betriebsabläufe, Betriebsergebnisse, Produktionszahlen, Produkte, Geschäftspolitik, Abgaben, Forderungen, organisatorische, soziale oder betriebswirtschaftliche Maßnahmen sowie Daten aus Beschaffungsfunktionen.

§ 11 Datenschutz

Die in §1 genannten Personen sind verpflichtet, die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) einzuhalten. Personenbezogene Daten, die im Rahmen der Tätigkeit bei SCHWEIZER bekannt werden, die bearbeitet, verarbeitet oder genutzt werden, dürfen nicht zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck anderen zugänglich gemacht oder anderweitig genutzt werden. Festgestellte Mängel sind zu melden.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, seine Mitarbeiter auf das Datengeheimnis des BDSG hinzuweisen und sie darauf ausdrücklich gemäß § 53 BDSG zu verpflichten. Diese Verpflichtung nach dem BDSG gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses mit SCHWEIZER fort. Verstöße gegen das BDSG oder andere einschlägige Rechtsvorschriften können mit Geld- und Freiheitsstrafen geahndet werden.

§ 12 Bild- und Tonaufnahmen / Nutzung von Mobiltelefonen und MP3-Playern

Besuchern ist auf dem Betriebsgelände das Fotografieren, Filmen und Anfertigen von Tonaufnahmen in jeglicher Form (auch Mobiltelefone, Tablet-PCs, etc.) untersagt. Bei begründetem Bedarf und in Ausnahmefällen können den Besuchern Mediendateien zur Verfügung gestellt werden. Dies geschieht ausschließlich durch die jeweiligen Ansprechpartner von SCHWEIZER und nach Rücksprache mit den jeweiligen Vorgesetzten.

Mitarbeitenden ist es erlaubt, mit dem firmeneigenen Mobiltelefon Fotos, Film-/Tonaufnahmen zu dienstlichen Zwecken anzufertigen, sofern dies für ihren Tätigkeitsbereich notwendig und zweckgebunden ist. Diese Aufnahmen sind nur zur internen Verwendung und nicht zur Weitergabe an externe Dritte bestimmt. Hierbei sind vor allem die datenschutzrechtlichen Persönlichkeitsrechte, sowie firmeneigene, geistige Eigentumsrechte zu beachten und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren.

Bei Zuwiderhandlung behält sich SCHWEIZER vor, rechtliche Schritte einzuleiten.

Am Arbeitsplatz und während der Arbeitszeit ist der private Gebrauch von Mobiltelefonen/Smartphones, Tablet-PCs und MP3-Playern untersagt.

§ 13 Fundsachen

Gegenstände, die auf dem Betriebsgelände gefunden werden, sind unverzüglich am Empfang oder dem SCHWEIZER Ansprechpartner abzugeben. Die Unterschlagung von Fundsachen wird von SCHWEIZER zur Anzeige gebracht.

§ 14 Ausnahmeregelungen

Der Vorstand ist berechtigt, vorübergehend einzelne Regelungen dieser Hausordnung abzuändern oder außer Kraft zu setzen.

§ 15 Verstöße gegen die Hausordnung

Schwerwiegende Verstöße gegen die Hausordnung berechtigen SCHWEIZER, der zuwiderhandelnden Person den weiteren Aufenthalt auf dem Betriebsgelände zu untersagen und bestehende Verträge fristlos zu kündigen. Der Vertragspartner haftet gegenüber SCHWEIZER für sämtliche Schäden, die dadurch entstehen, dass er, seine Mitarbeiter oder Unterauftragnehmer diese Hausordnung nicht beachten.